

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1314-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss		V		
13.12.2021	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2021 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Stöhr 10.11.2021	Datum	Datum 10.11.2021	Datum 16.11.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1314-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstiges

-

Begründung

1. Hintergrund

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Am 14.12.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt (Drucksache Nr. B/17/0057-01) einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 gefasst. Die Kriterien zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 sind mit den vorliegenden Jahresabschlüssen 2020 erfüllt worden (vgl. Übersicht unter Punkt 3).

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1314-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

49 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller
50 vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche
51 nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der
52 Bilanzsumme der Gemeinde aus.

53
54 Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines
55 Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das
56 Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

57
58 Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat
59 festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

60
61 Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit kann die
62 Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW auf
63 die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

64
65 Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.
66

67 68 **3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW** 69

70 Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis gehören bei der Stadt Oberhausen folgende Gesellschaften zu
71 den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche:
72

- 73 - STOAG Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
- 74 - OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
- 75 - Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
- 76 - Theater Oberhausen

77
78 Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf deren
79 Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden können, liegen im
80 Sommer 2022 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung
81 eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf basierend fassen, könnte die Frist für die
82 Ratsvorlage zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum 30.
83 September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres voraussichtlich nicht eingehalten werden.
84

85 Da basierend auf den Jahresabschlussdaten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten
86 Aufgabenbereiche STOAG, OGM, Alteneinrichtungen und Theater der Jahre 2019 und 2020 absehbar
87 ist, dass die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen der Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO
88 NRW erfüllt **und** davon auszugehen ist, dass auch die Verhältniszahlen (50% Grenze) für das
89 Geschäftsjahr 2021 nicht überschritten werden, schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen
90 Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr
91 2021 zu fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1314-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

93 Übersichten:

94

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt Mio. EUR	STOAG Mio. EUR	OGM Mio. EUR	ASO EB Mio. EUR	Theater Mio. EUR	Summe Mio. EUR	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
Bilanzsumme	2019	2.891	79	89	26	1	195	6,74%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2019	833	42	122	2	11	177	21,25%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			30.816	101.315	1.968	453		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			3.691	21.036	159	10.342		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			9	41				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			7.213					
		TEUR						
			41.729	122.392	2.127	10.795		

95

96

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt Mio. EUR	STOAG Mio. EUR	OGM Mio. EUR	ASO EB Mio. EUR	Theater Mio. EUR	Summe Mio. EUR	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
Bilanzsumme	2020	2.923	81	72	28	1	182	6,22%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2020	870	41	115	2	11	169	19,43%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			26.067	174.208	1.918	264		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			4.448	-58.992	19	10.424		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			47	38				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			10.086					
		TEUR						
			40.648	115.254	1.937	10.688		

97

98

99 nachrichtlich:

100

101 Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes
102 Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum 2. NKFVG NRW sind die Erträge der „Töchter“
103 gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträge der
104 „Mutter“ zu setzen. Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der STOAG beträgt die Verhältniszahl im
105 Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr 2019 rd. 22,45 % und für das Jahr 2020 rd. 25,75
106 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 % Grenze.

107

108 Kurzfassung

109

110 -entfällt-